



Liebe Unternehmerinnen,  
liebe Unternehmer!

Es Herbstet schon sehr, und damit wird es wieder Zeit zum Rechnen und Planen. Dazu rufen wir in dieser Ausgabe vor allem wieder den Gewinnfreibetrag mit unserem Service zur alljährlichen Gewinn- und Steuerplanung in Erinnerung und berichten über Neuerungen in diesem Zusammenhang. Ab 2014 sind dem Gewinnfreibetrag nämlich neben körperlichen Wirtschaftsgütern nur noch Wohnbauanleihen zugänglich.

Hingegen nichts Neues, wohl aber Verunsicherung hat sich seit "SEPA" bei der Durchführung von Finanzamtzahlungen eingeschlichen. Ein ähnliches Verwirrspiel hat es heuer bei den quartalsmäßig vorgeschriebenen Mindestkörperschaftsteuern gegeben. Dagegen zwar nicht verwirrend, aber ebenso erstaunlich, mutet auch die neue Differenzierung bei der Vortragsfähigkeit von Verlusten an. Auf all diese Fragen finden Sie in dieser Ausgabe eine klare Antwort.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen mit dieser Lektüre den vollen steuerlichen Durchblick im schönen Herbst mit der für diese Jahreszeit so bezeichnenden klaren Sicht.



Liebe Grüße aus unserer Kanzlei

mit dem gesamten Team



#### Die Themen diesmal:

- **Noch ist er planbar:  
Gewinnfreibetrag 2014**
- **Gewinnausschüttungen &  
Sozialversicherung**
- **Die Mindestkörperschaftsteuer  
und das Gründerprivileg  
- was war das heuer für ein Murks? -**
- **Für GmbHs mit den Verlusten  
alles beim Alten**
- **Zahlungen an das Finanzamt  
So klappt es mit dem Telebanking**
- **In eigener Sache**

# Noch ist er planbar: Gewinnfreibetrag 2014

Auch heuer können Einzelunternehmer und Personengesellschaften (nicht GmbHs) wieder bis zu 13 % ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren. Auch technisch funktioniert das so wie bisher: Mit Hilfe eines zweistufigen Gewinnfreibetrages (GFB), der sich aus einem sogenannten Grundfreibetrag in Höhe von 3.900 € (13 % von 30.000 €) und einem investitionsbedingten Freibetrag für den die 30.000 € Marke übersteigenden Gewinnanteil zusammensetzt. **Voraussetzung für den investitionsbedingten GFB ist, dass Sie noch heuer bestimmte Investitionen tätigen und diese mindestens vier Jahre in Ihrem Betriebsvermögen behalten.**

**Neu ist heuer**, dass Anschaffungen von Wertpapieren generell nicht mehr begünstigt sind. Nur noch **Wohnbauanleihen** sind dem Gewinnfreibetrag weiterhin zugänglich. Diese haben allerdings die Tücke einer relativ langen Laufzeit von 10-20 Jahren. Will man diese nach Ablauf der vorgeschriebenen Behaltdauer von 4 Jahren wieder loswerden, so gibt es laut Auskunft der Banken die Möglichkeit: eine gebrauchte Anleihe zu kaufen oder zu gegebener Zeit einen Verkauf auf dem Sekundärmarkt zu versuchen. Banker raten ein Produkt mit variablen Zinsen zu wählen, da hier die Rendite für einen potentiellen Käufer am Sekundärmarkt auch bei allgemein steigenden Zinsen ausreichend gegeben sein dürfte und somit ein späterer Verkauf ohne Einbußen gelingen sollte. Eine weitere Strategie wäre, einfach, die Wohnbauanleihen als Altersvorsorge zu betrachten und sich auf die Laufzeit von 10 bis 20 Jahren einzulassen.

## Handlungsbedarf im Herbst

Voraussetzung zur Erlangung der Begünstigung ist in jedem Fall, dass sich die Wirtschaftsgüter

spätestens am 31.12.2014 in Ihrem Betrieb bzw. die Wohnbauanleihen auf Ihrem betrieblichen Wertpapierdepot befinden. Angesichts der oben beschriebenen Laufzeitproblematik empfiehlt es sich zudem, auch für diesbezügliche Überlegungen etwas Zeit für ein Beratungsgespräch mit der Bank einzuplanen.

## Hochrechnung

Daher ist es wichtig, dass Sie möglichst bald eine Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2014 samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages in Händen haben.

## Unser Service

Für alle Buchhaltungen, die bei uns im Haus erstellt werden, machen wir auf Basis der ersten drei Quartale eine Hochrechnung.

## Ihr Nutzen

Damit haben Sie genügend Zeit für eine sorgfältige Umsetzung im Hinblick auf den Gewinnfreibetrag und ebenso noch für eine aktive Gewinnplanung für das Jahr 2014.

Von unserem Service können Sie selbstverständlich auch dann profitieren, wenn die laufende Buchhaltung nicht bei uns erstellt wird. In diesem Fall lassen Sie uns am besten eine aktuelle Saldenliste zukommen.

## Resümee

Planmäßiges Vorgehen lohnt sich. Wer plant, muss nicht über die Vergangenheit jammern, sondern kann die Zukunft und auch die Steuer rechtzeitig absehen und aktiv mitgestalten. ■

# Gewinnausschüttungen & Sozialversicherung

Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind die Einkünfte eines GmbH-Geschäftsführers sozialversicherungspflichtig. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies auch im Hinblick auf Gewinnausschüttungen. Da Letztere steuerrechtlich endbesteuerter Kapitaleinkünfte darstellen, scheinen sie im Steuerbescheid nicht auf. Aus diesem Grund versuchen die Sozialversicherungsanstalten nun mittels entsprechender Schreiben diese Beträge direkt abzufragen. Folgt keine Antwort, so können Stra-

fen bis zu 440 € verhängt und die Beiträge zur Sozialversicherung einfach auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden. Die überhöhten Beiträge sind zudem nicht steuerlich absetzbar.

**TIPP:** Liegen Ihre Tätigkeitsvergütungen als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zusammen mit Ihren Gewinnausschüttungen unter der Höchstbemessungsgrundlage von derzeit 63.420 € p.a. so sollten Sie unbedingt reagieren.

# Die MindestKÖSt und das Gründerprivileg

## - was war das heuer für ein Murks? -

Bei den Vorschriften der Mindestkörperschaftsteuer für GmbHs ist es heuer drunter und drüber gegangen. Schuld war die GmbH light. Nachdem wir diese mit einem erschreckend niedrigen Mindestkapital von nur mehr 10.000 € hatten, ist der Gesetzgeber selbst so erschrocken, dass das gesetzliche Mindeststammkapital mit Wirkung 1.4.2014 schleunigst wieder auf 35.000 € angehoben wurde. Im Folgeschritt völlig außer Atem musste freilich auch die Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von 5 % des Mindestkapitals mit zuerst hinunter auf 500 € und dann abrupt wieder hinauf auf 1.750 € p.a.. In der Zwischenzeit waren die Neugründer schon längst mit dem verminderten Mindestkapital unterwegs. Bei solch einem Zick-Zack-Kurs soll der Finanzamtscomputer erst einmal mitkommen. Und so ist es nun passiert, dass alle von der Mindestkörperschaftsteuer betroffenen GmbHs für die ersten drei Quartal 2014 eine Körperschaftsteuervorauszahlung in Höhe von je 125 € (1/4 von 500 €) vorgeschrieben bekamen. Erst im vierten Quartal wurde dann die Gesetzesänderung per 1.4.2014 vollzogen, sodass sich die Vorschriften nun per 15.11.2014 für das 4. Quartal auf 1.062 € belaufen. Dazu sind im September neue Vorauszahlungsbescheide mit einer Gesamtvorschreibung für das Jahr 2014 in

Höhe von 1.437 € ergangen. Diese eigenartigen Beträge haben nun viele vollends verwirrt, sind aber in Summe gesehen korrekt. Die Beträge errechnen sich wie folgt:

Gesetzeslage bis 30.3.2014:	
Mindestkapital 500,00 p.a.,	
somit 125,00 € p.Quartal für 1 Quartal:	125,00 €
Gesetzeslage ab 1.4.2014:	
Mindestkapital 1.750,00 p.a.,	
somit 437,50 € p.Quartal für 3 Quartale:	1.312,50 €
-----	
Jahresvorschreibung 2014 insgesamt somit	1.437,50 €
gerundet:	1.437,00 €

Und weil da nicht alle so schnell mitgekommen sind, schaut die zeitliche Abfolge der Vorschriften 2014 wie folgt aus:

1. Quartal 2014 .....	125 €
2. Quartal 2014 .....	125 €
3. Quartal 2014 .....	125 €
4. Quartal 2014 .....	1.062 €
-----	
Gesamt 2014 .....	1.437 €

### Resümee

Das ist zwar sehr verwirrend und von der zeitlichen Zuordnung her auch nicht richtig, aber in Summe stimmt's. ■

## Für GmbHs mit den Verlusten alles beim Alten

Personengesellschaften und Einzelunternehmer können Verluste aus Vorjahren seit 2013 wieder zur Gänze mit den laufenden Gewinnen verrechnen. Kapitalgesellschaften hingegen dürfen Verluste weiterhin nur in Höhe von maximal 75 % des laufenden Gewinnes geltend machen. Warum diese Differenzierung? Ganz klar: Kapitalgesellschaften werden unabhängig von der Höhe des Gewinnes immer nur mit 25 % besteuert. Natürliche Personen unterliegen demgegenüber einem progressiven Tarif. Danach werden die ersten 11.000 € eines Jahres gar nicht, weitere 14.000 € mit 36,5 %, die nächsten 25.000 € mit 43,2 % und alles weitere mit 50 % besteuert. Durch die Ver-

lustvortragsgrenze konnten natürliche Personen mit Verlustvorträgen in gewinnschwachen Jahren somit die unteren Progressionsstufen mitunter über mehrere Jahre sehr gut ausnutzen. Mit der Abschaffung der Verlustvortragsgrenze werden die steuergünstigen unteren Stufen nun wieder sehr schnell von den Verlusten "aufgefressen". **Beispiel:** Sie haben heuer einen Gewinn und einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von jeweils 40.000 €. Ohne Begrenzung der Vortragsfähigkeit kommen Sie damit im laufenden Jahr auf einen zu versteuernden Gewinn von Null und somit ebenso auch zu einer Steuerbelastung von Null. Bei einer Begrenzung des vortragsfähigen

Verlustes mit 75 % kämen Sie für das betreffende Jahr zum selben Endergebnis. Die Steuerbemessungsgrundlage wäre zwar 10.000 € (max. abziehbarer 30.000 € d.s. 75 % von 40.000 €), jedoch fällt ja erst ab einem Jahresgewinn von 11.000 € überhaupt eine Steuer an. Damit blieben Ihnen noch 10.000 € Verlust zur Verrechnung in späteren Jahren übrig. Daraus hätte sich ein künftiger Steuervorteil von 3.650 € bis 5.000 € ergeben. Damit ist nun Schluss.

**Resümee**

Die Verlustvortragsgrenze bleibt nur noch dort, wo sie dem Steuerzahler nichts bringt, wohl aber die Staatskassa aufbessert. Und das sind Kapitalgesellschaften, wie z.B. die GmbH. Eine erbärmliche Geldbeschaffungsmaßnahme, die uns wieder einen Schritt weiter weg von jeglicher Systematik im Steuerrecht geführt hat. ■

# Zahlungen an das Finanzamt So klappt es mit dem Telebanking

Damit es weder zu Doppelbelastungen mit Säumnisfolgen noch zu unrichtigen Gutschriften kommt, empfehlen wir Ihnen als Auftragsart die Auswahl "Finanzamtzahlung" anzuklicken. Dabei öffnet sich eine Überweisungsvorlage mit jeweils ganz spezifisch benannten Feldern für die Steuernummer, die Fälligkeit, die Abgabenart, die Abgabenperiode und den zugehörigen Betrag. Hält man sich genau an die Vorgaben, so kann eigentlich nichts mehr schiefgehen. Ebenso ist es ratsam, nicht mehr die alten Bankleitzahlen und Kontonummern, sondern einfach den **aktuellen Finanzamts-IBAN** zu verwenden.

**TIPP:** Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, Ihre Finanzamtzahlungen als Vorlagen abzuspeichern. Beim Aufruf der gespeicherten Vorlage

The screenshot shows a web interface for creating a tax payment order. The title is "Auftrag erstellen - Finanzamtzahlung" and the timestamp is "16.10.2014, 11:55 Uhr". The form includes several dropdown menus and input fields:
 

- "Vorlagengruppe wählen:" with a dropdown menu showing "-- bitte wählen --".
- "Vorlage wählen:" with a dropdown menu showing "-- bitte wählen --".
- "Auftragsart wählen" with a dropdown menu showing "Finanzamtzahlung".
- "Auftragsdetails" section:
  - "Steuernummer:" with input fields "81 - 123 / 4567".
  - "Fälligkeit:" with a date input field "15.11.2014" and a calendar icon.
- "Auswahl Abgabenarten" section:
  - "Abgabenart:" with a dropdown menu showing "E Einkommensteuer" and a "Betrag: EUR" field with "17.000,00".
  - "Periode:" with dropdown menus for "Qu III" and "2014".

brauchen dann nur noch der Zeitraum und der Betrag geändert werden. Bitte vergessen Sie nicht, das sorgfältig zu überprüfen, da es ansonsten erst Recht wieder zu einem Durcheinander mit Säumnisfolgen kommen kann. ■

## In eigener Sache

Direkt vor unserer Tür ist immer ein Parkplatz für Sie frei. Unser Tor ist immer weit offen, extra für Sie. Bitte fahren Sie durch, und lassen Sie Ihr Auto einfach sorglos stehen. ■



**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF Team Tirol Steuerberater GmbH**  
6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 24 - Telefon: +43(0)512/562556-0 - FAX: -52 - [www.teamtirol-steuerberater.at](http://www.teamtirol-steuerberater.at)  
Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich

